

Allgemeine Einkaufsbedingungen „AEB“ APM Technica AG, CH-9435 Heerbrugg

1. Vertragsabschluss und allgemeiner Vertragsinhalt

- (1) Für sämtliche Käufe von Waren und Dienstleistungen, sowie von Bezügen sonstiger Leistungen aller Art (in diesen Einkaufsbedingungen gesamthaft „Ware“ genannt) ist ausschliesslich die schriftliche Bestellung der APM Technica AG in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen massgebend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst durch die schriftliche (auch elektronische) Bestellung der APM Technica AG bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Lieferanten oder dessen allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. allgemeine Verkaufsbedingungen verpflichtet die APM Technica AG nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ohne Vorbehalt, das heisst, anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die APM Technica AG habe diesen vorgängig schriftlich zugestimmt.
- (2) Die Bestellung ist innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen vom Lieferanten anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen einer solchen Auftragsbestätigung nach Ablauf dieser 2 (zwei) Tage gilt eine Bestellung als vom Lieferanten anerkannt. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, welches von der APM Technica AG geprüft werden muss. Um Gültigkeit zu erlangen muss diese abweichende Auftragsbestätigung von der APM Technica AG ausdrücklich schriftlich angenommen und gegenüber dem Lieferanten rückbestätigt werden. In keinem Fall gilt das Schweigen der APM Technica AG als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- (3) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen einer durch den Lieferanten anerkannten Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Schriftlichkeit.
- (4) Im Falle eines Lieferverzuges durch den Lieferanten ist die APM Technica AG berechtigt, ungeachtet aller weiteren gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurückzutreten und das negative Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen, oder an der Lieferung festzuhalten und sämtlichen durch die Verspätung verursachten Schaden beim Lieferanten geltend zu machen (positives Vertragsinteresse). Die Abnahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von etwaigen Ersatzansprüchen. Ein Lieferverzug tritt dann ein, wenn die bestellte Ware mehr als 2 (zwei) Arbeitstage nach dem vereinbarten Liefertermin bei der APM Technica AG eintrifft. Falschlieferungen, unvollständige Lieferungen oder fehlerhafte Lieferungen gelten als nicht geliefert und somit als Lieferverzug. Im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten hat die APM Technica AG das Recht, ab dem sechsten (6) Arbeitstag des Verzuges für jeden weiteren Arbeitstag eine Verzugsentschädigung von 1% (einem Prozent), jedoch maximal 30% (dreissig Prozent) des Betrages der verzögerten Lieferung vom Lieferanten zu verlangen (Konventionalstrafe). Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Der Lieferant darf die Bestellung oder wesentliche Teile davon nicht ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der APM Technica AG an Dritte abtreten.

2. Lieferbedingung, Versand und Wareneingangsprüfung

- (1) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „Geliefert Verzollt“ (DDP Heerbrugg, gemäss INCOTERMS 2010) für Auslandlieferungen, und „Geliefert an Ort“ (DAP Heerbrugg, gemäss INCOTERMS 2010) für Inlandlieferungen, an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung oder Verwendung zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die APM Technica AG Bestellnummer anzugeben. Der Lieferant mit Domizil in einem Land, welches über ein Zollpräferenzabkommen mit der Schweiz verfügt verpflichtet sich, die Ursprungserklärung auf sämtlichen Rechnungen (oder WWB, EUR1) anzugeben. Die APM Technica AG behält sich vor, Waren ohne Ursprungszeugnis oder ohne Lieferschein zu Lasten des Lieferanten zurückzuweisen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, vor dem Versand der Ware eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen; daher ist die APM Technica AG von der Pflicht zur umfassenden Eingangsprüfung entbunden. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Die APM Technica AG wird alle Waren, sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang üblich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei

entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zur Anzeige bringen. Bei Mängeln welche sich erst nachträglich zeigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (4) Soweit die APM Technica AG von dritter Seite wegen Mängeln an der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, so hält der Lieferant die APM Technica AG gegen derartige Ansprüche schad- und klaglos. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast für die Schadenfreiheit seiner Ware.
- (5) Lieferungen haben an dem in der Bestellung festgelegten Termin zu erfolgen. Mit deren Ablauf kommt der Lieferant ohne Nachfristansetzung in Verzug. Der Liefertermin versteht sich als „eintreffend am Ort der Lieferung“. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird eine zweitägige (2) Karenzfrist gewährt.
- (6) Die APM Technica AG behält sich vor, Lieferungen welche ausserhalb des festgelegten Liefertermins liegen, sowie nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen, zurückzuweisen, oder die betreffenden Waren auf Kosten sowie Nutzen und Gefahr des Lieferanten einzulagern.
- (7) Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, auf Verlangen der APM Technica AG hin leere Transportverpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist für die Rechnungsstellung bindend.
- (2) Allfällige Steuern sind nicht im vereinbarten Preis enthalten.
- (3) Bei Lieferungen „DDP Heerbrugg“ INCOTERMS 2010 übernimmt die APM Technica AG die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) für die Schweiz.
- (4) Rechnungen müssen die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer tragen. Bei zulässigen Teillieferungen sind die entsprechenden Positionsnummern der Bestellung anzugeben. Fehlen derartige Angaben auf der Rechnung so gerät die APM Technica AG erst mit Ablauf von 60 (sechzig) Tagen nach Fälligkeit der Endrechnung in Zahlungsverzug.
- (5) Bei nicht vertragsgemässer, insbesondere bei mangelhafter Lieferung ist die APM Technica AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- (6) Die Zahlungen erfolgen in der Währung gemäss Bestellung und innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung der APM Technica AG gilt am Valutadatum der Belastung des Bankkontos als erfolgt.

4. Garantie

- (1) Für die gelieferten Waren gilt eine Garantiezeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Erhalt der Ware.
- (2) Für versteckte und/oder systematische Fehler beträgt die Garantiezeit 5 (fünf) Jahre.

5. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die APM Technica AG auf erstes Anfordern insoweit von der Haftung für Schäden aus fehlerhaften Produkten freizustellen, als er dafür verantwortlich ist und gegenüber dem Geschädigten selber haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht Versicherung zu unterhalten und der APM Technica AG auf erstes Verlangen eine entsprechende Deckung nachzuweisen.

6. Geistiges Eigentum

- (1) Wurde die Ware oder wurden Teile davon im Auftrag und auf Kosten der APM Technica AG entwickelt so geht das gesamte Entwicklungsergebnis inklusive aller Prozesse, Dokumente, Hard- und Software usw. ins alleinige Eigentum der APM Technica AG über und darf nur für Lieferungen an die APM Technica AG verwendet werden. Der Lieferant räumt der APM Technica AG ein weltweites und unwiderrufliches Nutzungsrecht

Allgemeine Einkaufsbedingungen „AEB“ APM Technica AG, CH-9435 Heerbrugg

am Entwicklungsergebnis ein, soweit der Lieferant selbst Eigentumsrechte daran besitzt.

7. Schutzrechte

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Rechte Dritter verletzt und wird die APM Technica AG deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die APM Technica AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der APM Technica AG aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten).

8. Unterlagen und Werkzeuge

- (1) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben im Eigentum der APM Technica AG. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der von APM Technica AG bestellten Waren einzusetzen und die der APM Technica AG gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Werkzeuge müssen beschriftet werden mit „Eigentum APM Technica AG, CH-9435 Heerbrugg“.
- (2) An den von der APM Technica AG zur Verfügung gestellten Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die APM Technica AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dokumente und Informationen sind geheim und dürfen Dritten gegenüber ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der APM Technica AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der APM Technica AG zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind alle Unterlagen der APM Technica AG unaufgefordert zurückzugeben.

9. QS-Dokumente und Sicherheitsdatenblätter

- (1) Allfällig von der APM Technica AG beim Lieferanten bestellte und im Zusammenhang mit der Bestellung stehende Dokumente aller Art sind der Lieferung beizufügen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, der APM Technica AG vor - oder zusammen mit der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach der REACH-Verordnung zu übersenden, falls die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass an uns gelieferte Produkte REACH- und RoHS konform sind, andernfalls der Lieferant uns in jedem Falle schriftlich zu informieren hat.

10. Abkündigung und Last time buy

- (1) Der Lieferant informiert die APM Technica AG schriftlich mindestens 12 (zwölf) Monate im Voraus, wenn früher bestellte Waren nicht mehr hergestellt und/oder geliefert werden können. Die APM Technica AG hat dann das Recht zur Platzierung einer letzten Bestellung (Last time buy).
- (2) Sollte der Lieferant diese Frist zur Vorankündigung nicht einhalten so kann er von der APM Technica AG zur Übernahme aller durch diese Missachtung entstehenden Folgekosten für die Entwicklung eines Ersatzproduktes verpflichtet werden.

11. Verrechnung

- (1) Die APM Technica AG ist berechtigt, Forderungen, welche der Lieferant gegenüber der APM Technica AG besitzt, mit Forderungen, welche die APM Technica AG gegen den Lieferanten besitzt, zu verrechnen.

12. Geheimhaltung, Referenzlisten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen aus der Zusammenarbeit mit der APM Technica AG streng geheim zu halten und ausschliesslich für die Zwecke der Bestellung zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmässig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, diese Informationen, Daten und Unterlagen nur nach Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses durch die APM Technica AG gegenüber Dritten offen zu legen.

Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Angaben über Mengen, Preise und übrige Konditionen, insbesondere jedoch alle mündlich und schriftlich kommunizierten oder sonst wie erhaltenen Daten und Informationen. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung haftet der Lieferant für sämtliche damit zusammenhängenden direkten und indirekten Schäden.

- (2) Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- (3) Ohne deren schriftliche Einwilligung darf die APM Technica AG im Zusammenhang mit ihren Bestellungen nicht in Referenzlisten aufgenommen oder zu Werbezwecken genannt werden.

13. Rangreihenfolge

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Offertanfragen und Bestellungen.
- (2) Es gilt folgende Rangreihenfolge: a) Vertrag b) Bestellung

14. Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Ort der Warenlieferung oder Ausführung einer Dienstleistung.
- (2) Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Balgach. Die APM Technica AG ist jedoch auch berechtigt, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.